

## Auszug aus dem Erlass d. MK vom 20.8.2005

4.1.5 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des **Primarbereichs** und des Sekundarbereichs I, die eine **unzumutbare** Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Hinweis der Schule: Bitte informieren Sie uns umgehend, damit wir uns keine Sorgen machen müssen.